



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer  
zur Bereinigung von Wertungswidersprüchen der FGG-Reform  
- Aufhebung von Richtervorbehalten in Registersachen -**

**erarbeitet durch den  
Ausschuss Gesellschaftsrecht**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard **Kempter**, München (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Rolf **Koerfer**, Köln  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt  
Rechtsanwalt Dr. Dietrich **Max**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt und Notar Wulf **Meinecke**, Hannover (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Rüdiger **Ludwig**, Hamburg  
Rechtsanwalt Jürgen **Wagner** LL.M., Konstanz  
Rechtsanwalt Dr. Stephan **Zilles**, Essen

Rechtsanwalt Johannes **Keller**, BRAK, Berlin

---

September 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 57/2011

Die Stellungnahme ist im Internet unter [www.brak.de/Stellungnahmen](http://www.brak.de/Stellungnahmen) einzusehen.

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Lexis Nexis Rechtsnews  
OVS Freie Berufe  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht zur geplanten Aufhebung von Richtervorhalten in Registersachen folgende Anmerkungen:

#### I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, die Zuständigkeit für die Liquidatorenbestellung insgesamt für die OHG/KG, die GmbH, die AG/KGaA und die Genossenschaft einheitlich auf den Rechtspfleger zu übertragen.

#### II.

Im Einzelnen:

Bei der OHG oder der KG werden im Falle einer erforderlichen Nachtragsliquidation die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, § 375 Nr. 1 FamFG. Nach § 17 Nr. 2 lit. a RpfLG ist dieses Geschäft vom Richtervorbehalt ausgenommen. Ausgehend von der Prämisse, dass der in § 17 Nr. 2 lit. b RpfLG genannte Richtervorbehalt die speziellere Regelung zu § 17 Nr. 2 lit. a RpfLG darstellt und ihr somit vorgeht (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RpfLG, 7. Aufl., § 17 Rn. 61), kann der dort angeordnete Richtervorbehalt durch Rechtsverordnung einer Landesregierung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RpfLG mit der Folge aufgehoben werden, dass der Rechtspfleger zuständig ist.

Im Falle der Nachtragsliquidation von AG oder KGaA gemäß § 394 FamFG werden allerdings die Abwickler wiederum gemäß § 264 Abs. 2 Satz 2, § 290 Abs. 3 Satz 2 AktG bestimmt. Dieses gilt nicht als unternehmensrechtliches Verfahren im Sinne von § 375 Nr. 3 FamFG. Auch hier gilt der Richtervorbehalt nach § 17 Nr. 2 lit. b RpfLG, der wiederum durch Rechtsverordnung aufgehoben werden kann.

Bei der Nachtragsliquidation der Genossenschaft ist in jedem Falle der Rechtspfleger zuständig.

Danach erscheint es sinnvoll, dass auch im Falle notwendiger Abwicklungsmaßnahmen nach Liquidation der GmbH der Rechtspfleger zuständig wird.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet daher, die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen derart zu vereinheitlichen, dass für die Ernennung von Nachtragsliquidatoren nach Löschung im Register wegen Vermögenslosigkeit hinsichtlich aller Gesellschaften unabhängig von der Rechtsform und für Genossenschaften der Rechtspfleger zuständig ist. Dies würde zu klaren Zuständigkeiten führen und Streit über die Zuständigkeit von Richter und Rechtspfleger im Einzelnen vermeiden.

\*\*\*